

Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) und der Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1938 (GBl. I S. 72).

(2) Die Tätigkeit der Gutachter, Wäger, Probenehmer sowie die Erhebung und Abrechnung der Gebühren richtet sich nach den vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Richtlinien.

#### § 9

(1) Die Anforderung eines Gutachters, Wägers, Probenehmers gilt als ein Antrag, bei dem Schweigen als Annahme gilt. Vertragspartner werden der anfordernde und der freistehende Betrieb.

(2) Der den Gutachter, Wäger, Probenehmer anfordernde Betrieb ist verpflichtet, die für die Durchführung der Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die dazu erforderlichen manuellen Arbeiten zu leisten.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1960 in Kraft.

(2) Die bisher als Gutachter, Wäger, Probenehmer tätigen Personen dürfen ihre Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1960 nur dann ausüben, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung bestätigt sind.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Bestätigungen bzw. Bestellungen von Gutachtern, Wägern, Probenehmern für die im § 1 genannten Warenarten bis zum 31. Dezember 1960 zu widerrufen und die ausgegebenen Siegel einzuziehen.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
I. V.: F i l l i n g e r  
Staatssekretär

### Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst.

Vom 3. März 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. C27) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst sind im Rahmen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft allen Verträgen über die Lieferung von

Frischgemüse,	Weintrauben,
Frischobst,	Süd- und Trockenfrüchten,
Wildfrüchten,	Nüssen,
Pilzen,	Schalenobst

zugrunde zu legen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen des § 11 gelten nicht für die Vertragsverhältnisse mit Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben.

(3) Für die Beziehungen zwischen dem Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen der §§ 3, 10, 11, 12, 14, 16, 17 und des § 26 Abs. 2.

#### § 2

#### Vertragsabschlußtermine

(1) Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs und der Liefermöglichkeiten sind zwischen

1. Großverbrauchern sowie Betrieben der verarbeitenden Industrie als Besteller und Großhandelsbetrieben als Lieferer Lieferverträge bis 10. Januar.
2. Großhandelsbetrieben als Besteller und Großhandelsbetrieben als Lieferer Lieferverträge bis 1. Februar,
3. Großhandelsbetrieben und Betrieben der verarbeitenden Industrie als Besteller und den sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben als Lieferer Anbau- und Lieferverträge bis 30. April und
4. Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern als Besteller und sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben als Lieferer Lieferverträge bis 30. April

des laufenden Jahres für den vorgesehenen Warenbezug des folgenden Jahres abzuschließen.

(2) Der Abschluß der Verträge für Frischobst (außer Erdbeeren) erfolgt zu den Terminen gemäß Abs. 1 für den vorgesehenen Warenbezug des laufenden Jahres.

(3) Die Verträge sind nach Arten, Sorten, Mengen, Qualitäten sowie Terminen zu spezifizieren.

(4) Der Abschluß der Verträge hat unter Wahrung des schnellsten und kürzesten Warenweges und im Interesse der Herstellung ständiger Lieferbeziehungen zu erfolgen.

(5) Der Inhalt der Verträge ist

1. von Großhandelsbetrieben als Lieferer den vertraglichen Bindungen mit den landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Produktionsbetrieben oder sonstigen Vorlieferanten und
2. von sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben den Produktionsplänen zugrunde zu legen.

#### § 3

#### Abstimmung

(1) Die Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe als Besteller haben den Großhandelsbetrieben als Lieferer bis 10. Januar des laufenden Jahres den Bedarf des folgenden Jahres, unterteilt nach Arten, Sorten, Mengen sowie Terminen in Bedarfsanalysen anzugeben. Im übrigen gelten die speziellen gesetzlichen Bestimmungen für die Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel.

(2) Die Betriebe der verarbeitenden Industrie und die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sowie Großverbraucher, die Verträge direkt mit Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben abschließen, haben den für das folgende Jahr vorgesehenen Direktbezug nach Arten, Mengen und Terminen von den einzelnen Produzenten bis zum 10. Januar des laufenden Jahres mit dem für sie zuständigen Großhandelsbetrieb abzustimmen.

(3) Soweit ein außerkreislicher oder überbezirklicher Direktbezug notwendig wird, ist gleichzeitig der am Sitz des Lieferers zuständige Großhandelsbetrieb über den vorgesehenen außerkreislichen oder überbezirklichen Direktbezug zu unterrichten,